

/ Internationaler Datentransfer - Koordinierte Prüfung internationaler Datentransfers durch deutsche Aufsichtsbehörden

Noerr

01.06.2021

Datenschutz | Digital Business | Brüssel

Deutsche Aufsichtsbehörden überprüfen im Rahmen einer bundesländerübergreifenden Kontrolle Datenübermittlungen durch Unternehmen in Staaten außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittländer)

Hintergrund: „Schrems II“-Entscheidung des EuGH und Empfehlungen des Europäischen Datenschutzausschusses

In einer aufsehenerregenden Entscheidung hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 16. Juli 2020 in der Sache „Schrems II“ den Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission zum „EU-U.S. Privacy Shield“ – ohne Übergangsfrist – für **ungültig erklärt** und damit **dem transatlantischen Datentransfer einen herben Schlag versetzt**.

Auch die in der Praxis bislang häufig als Transferwerkzeug für den internationalen Datentransfer verwendeten **EU Standarddatenschutzklauseln** (oder bisher auch „Standardvertragsklauseln“) hatte der EuGH in seiner Entscheidung in den Fokus genommen. Zwar stellte der EuGH klar, dass die **Standarddatenschutzklauseln an sich nicht zu beanstanden** sind. Gleichzeitig seien die zuständigen **Aufsichtsbehörden aber verpflichtet**, eine **auf Standarddatenschutzklauseln gestützte Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland auszusetzen oder zu verbieten**, wenn die Behörden im Licht aller Umstände dieser Übermittlung der Auffassung sind, dass die **Klauseln in diesem Drittland nicht eingehalten werden oder nicht eingehalten werden können**. Gegebenenfalls müssten der Datenexporteur und Datenimporteur zusätzlich zu den Standardvertragsklauseln **ergänzende Maßnahmen** treffen, um ein angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten.

Am 11. November 2020 hatte der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) dazu ausführliche **Empfehlungen zu ergänzenden Maßnahmen zu Transferwerkzeugen für internationale Datentransfers** veröffentlicht.

Koordinierte Prüfung internationaler Datentransfers durch deutsche Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtsbehörden mehrerer Bundesländer (**darunter Bayern , Berlin , Brandenburg , Hamburg , Niedersachsen , Rheinland-Pfalz und Saarland**), haben nun am 1. Juni 2021 angekündigt, im Rahmen einer **bundesländerübergreifenden Kontrolle** Datenübermittlungen durch Unternehmen in Staaten außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittländer) zu überprüfen. Ziel sei die „breite Durchsetzung“ der Anforderungen des EuGH aus Schrems II.

Die an der Kontrolle teilnehmenden Behörden möchten ausgewählte Unternehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage **gemeinsamer Fragenkataloge** anschreiben. Die gemeinsamen Fragenkataloge befassen sich unter anderem mit **Bewerberportalen , konzerninternem Datenverkehr , Mailhosting , Webhosting und Tracking** . Die einzelnen Aufsichtsbehörden möchten individuell entscheiden, in welchen dieser Themenfelder sie prüfen und ob sie die Fragenkataloge gegebenenfalls regional anpassen.

Unternehmen in Deutschland sollten sich also darauf einstellen, in den kommenden Tagen Post von der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde zu erhalten.

Um für behördliche Auskunftersuchen bestmöglich gerüstet zu sein, empfehlen wir, sich schon vorab eingehend auch mit den **bereits veröffentlichten Fragebögen** zu befassen und gegebenenfalls mit der Sammlung der zur Beantwortung erforderlichen Informationen zu beginnen.

Vor dem Hintergrund der datenschutzrechtlichen Rechenschaftspflicht empfehlen wir darüber hinaus auch weiterhin und nun mit allerhöchster Priorität, im Sinne umfassender „**Transfer Impact Assessments**“ (kurz „**TIA**“) die Risiken internationaler Datentransfers im Unternehmen insgesamt zu überprüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Behandlung etwaiger Risiken zu ergreifen. Der **Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA)** hat hierzu in seinen Empfehlungen folgende wesentliche Schritte skizziert :

1. Analyse der Datentransfers in Drittländer („Know Your Transfers“)
2. Identifikation der verwendeten Transferwerkzeuge
3. Beurteilung der Wirksamkeit der Transferwerkzeuge
4. Identifizierung angemessener ergänzender Maßnahmen
5. Implementierung ergänzender Maßnahmen
6. Regelmäßige Evaluierung

Weiterführende Links:

- ▶ Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Pressemitteilung vom 01.06.2021:
https://www.lida.bayern.de/media/pm/pm2021_03.pdf
- ▶ Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Pressemitteilung vom 01.06.2021: https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/pressemitteilungen/2021/20210601-PM-Schrems_II_Pruefung.pdf
- ▶ Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Pressemitteilung vom 01.06.2021:
<https://www.lida.brandenburg.de/lida/de/service/presseinformationen/details-presse/~01-06-2021-koordinierte-pruefung-internationaler-datentransfers>
- ▶ Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Pressemitteilung vom 01.06.2021:
<https://datenschutz-hamburg.de/pressemitteilungen/2021/06/2021-06-01-fragebogen-datentransfer>
- ▶ Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Pressemitteilung vom 01.06.2021:
<https://lfd.niedersachsen.de/startseite/infotehk/presseinformationen/landesdatenschutzbehörden-kontrollieren-umsetzung-des-eugh-urteils-schrems-ii-in-unternehmen-200860.html>
- ▶ Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Pressemitteilung vom 01.06.2021:
<https://www.datenschutz.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/detail/News/koordinierte-pruefung-internationaler-datentransfers/>
- ▶ Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland, Pressemitteilung vom 01.06.2021:
<https://www.datenschutz.saarland.de/datenschutz/aktuelles/detail/presseinformation-koordinierte-pruefung-internationaler-datentransfers-laenderuebergreifende-kontrolle-der-datenschutzaufsichtsbehoerden-von-unternehmen-zur-umsetzung-der-schrems-ii-entscheidung-des-europaeischen-gerichtshofs>
- ▶ Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Frage- und Antwortbogen zu Bewerberportalen:
https://www.lida.bayern.de/media/pruefungen/202106_schrems2_bewerberportale.pdf
- ▶ Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Frage- und Antwortbogen zu konzerninternem Datenverkehr:
https://www.lida.bayern.de/media/pruefungen/202106_schrems2_konzerninterner_datenverkehr.pdf
- ▶ Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Frage- und Antwortbogen zu Mailhosting:
https://www.lida.bayern.de/media/pruefungen/202106_schrems2_mailhoster.pdf
- ▶ Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Frage- und Antwortbogen zu Webhosting:
https://www.lida.bayern.de/media/pruefungen/202106_schrems2_webhoster.pdf
- ▶ Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Frage- und Antwortbogen zu Tracking:

https://www.lda.bayern.de/media/pruefungen/202106_schrems2_tracking.pdf

Haben Sie Fragen? Kontaktieren Sie gern: **Daniel Rücker** , **Sebastian Dienst**

Practice Group: **Datenschutz** , **Digital Business**

Contact Person



Dr. Daniel Rücker, LL.M.

Leiter Datenschutz

Mitglied der Practice Group Digital Business

Rechtsanwalt

T +49 89 28628457



Sebastian Dienst

Mitglied der Practice Group Datenschutz

Mitglied der Practice Group Digital Business

Rechtsanwalt

T +49 89 28628457

www.noerr.com facebook.com/NoerrLaw facebook.com/NoerrKarriere de.linkedin.com/company/noerr
twitter.com/Noerr_Law xing.com/pages/noerr-partnerschaftsgesellschaft-mbb